
Entgeltordnung

Teil 2

Gültig ab 01.06.2023



Inkrafttreten

Die Entgeltordnung Teil 2 tritt ab dem 01.06.2023 in Kraft und ersetzt das vorherige Sonderleistungsverzeichnis.

Lübeck, Mai 2023

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Friedel
Geschäftsführer der Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG



Verzeichnis der Änderungen

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Ersteller / Abteilung
01	01.04.2020	Claas Brauner / Operations
02	01.05.2020	Kathrin Beyer / Projektmanagement
03	01.04.2021	Kathrin Beyer / Projektmanagement
04	01.06.2021	Kathrin Beyer / Projektmanagement
05	01.01.2022	Kathrin Beyer / Projektmanagement
06	01.01.2023	Kathrin Beyer / Projektmanagement
07	01.06.2023	Kathrin Beyer / Projektmanagement



Inhalt

1.	Allgemeine Bedingungen und Erläuterungen	6
2.	Entgelte für Abfertigungsleistungen	7
2.1	Entgelt Grundleistung Bodenverkehrsdienste	7
2.2	Entgelt Grundleistung Passagierabfertigung	8
2.3	Entgelt Grundleistung Operations	8
3.	Entgelte für Sonderleistungen	9
3.1	Sonderleistungen Bodenverkehrsdienste.....	9
3.1.1	Bodenstrom	9
3.1.2	Fluggasttreppen.....	9
3.1.3	Starthilfe	9
3.1.4	Gepäckladehilfen inkl. Bedienung.....	9
3.1.5	Flugzeugschleppen / Push back.....	10
3.1.6	Toilettenservice inkl. Frischwasser.....	10
3.1.7	Frischwasserservice inkl. Frischwasser	10
3.1.8	Flugzeuginnenreinigung.....	10
3.1.9	Flugzeugaußenreinigung	10
3.1.10	Flugzeugenteisung	10
3.1.11	Feuerwehr.....	11
3.1.12	Sonstige Leistungen.....	11
3.2	Personaleinsatz	11
3.3	Sonderleistungen Passagierservice	11
3.3.1	Lounge.....	11
3.3.2	Handling UM's	11
3.3.3	Gepäckermittlung.....	12
3.4	Sonderleistungen GAT.....	12
4	Unterstellentgelte	12
4.1	Unterstellung Hangar	12
4.2	Hangarierung LFZ.....	13
5	Catering	13
5.1	Catering Linien- und Charterflüge	13
5.2	Catering GAT	13
6	Hotelbuchungen.....	13
6.1	Partnerhotels	14
7	Mietwagen	14



8. Schulungen und Ausweise.....	14
8.1 Online Schulungen	14
8.2 Flughafenausweise.....	14
9. Sonstiges.....	15
9.1 Besuchergruppen.....	15
9.2 Laden von E-Fahrzeugen.....	15
9.3 Organisation von Events	15
10. Fälligkeit.....	15
11. Umsatzsteuer	15
12. Haftung	16
13. Erfüllung, Gerichtsstand	16



1. Allgemeine Bedingungen und Erläuterungen

Die *Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG* (nachfolgend SFG genannt) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Geschäftsbedingungen.

Schuldner der Entgelte sind die Luftfahrzeughalter, alternativ die Luftfahrzeugführer. Es ist durch den Schuldner sicherzustellen, dass der SFG sämtliche Informationen für die ordnungsgemäße Abrechnung der Entgelte vorliegen. Bei unbekanntem Luftfahrzeughalter behält sich die SFG vor, diese Informationen kostenpflichtig zu ermitteln und die Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr, dem Rechnungsbetrag hinzuzufügen.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich die SFG vor, den Auftrag zurückzustellen, nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn ihre Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen der Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet sind. Dasselbe gilt in Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht.

Durchgeführte Leistungen, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Für Fragen, Flug- oder Cateringmeldungen wenden Sie sich bitte an unser OPS:

Lübeck Handling

Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG

Tel: +49 451 3171 3453

Fax: +49 451 3171 3459

ops@flughafen-luebeck.de



2. Entgelte für Abfertigungsleistungen

Für die Abfertigungsleistungen innerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten, gemäß der nachfolgenden Auflistungen, sind die genannten Entgelte zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Gestellung von Abfertigungspersonal, Fahrzeugen und Geräten durch die LVG ohne vorherige Vereinbarung sowie verminderte oder entfallende Abfertigungsleistungen infolge geringem Ladefaktors oder anderer Gründe, auf die die Flughafengesellschaft keinen Einfluss hat, haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Abfertigungsentgelte.

Findet eine Landung oder ein Start außerhalb der Betriebszeiten statt, wird ein Zuschlag von 25% auf die Grundleistungsentgelte der Bodenverkehrsdienste erhoben.

Bei Abfertigung von Flügen, die in einer Richtung ein Ferry-Flug sind (Bereitstellungsflüge) werden jeweils 50% der Grundleistungsentgelte für Passagierabfertigung und Bodenverkehrsdienste erhoben.

2.1 Entgelt Grundleistung Bodenverkehrsdienste

Handling-Entgelt BVD	Sitz	4,75 €
----------------------	------	--------

Im Handling-Entgelt BVD enthaltene Grundleistungen:

- Überwachung der Abfertigungsvorgänge - Ramphandling
- Einweisen des LFZ sowie Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze und Fahrwerkssicherungen
- Beförderung des Gepäcks zwischen Terminal und Luftfahrzeug sowie umgekehrt
- Handling des Gepäcks im Gepäckumschlagsbereich
- Be- und Entladen des Flugzeugs (einmalig)
- Bereitstellung von Fluggasttreppen
- Bodenstromversorgung für max. 60 Minuten inklusive



2.2 Entgelt Grundleistung Passagierabfertigung

Entgelt Passagierabfertigung	Sitz	4,20 €
------------------------------	------	--------

Im Entgelt Passagierabfertigung enthaltene Grundleistungen:

- Durchführung Check-in inkl. Countermiete
- Gate-Abfertigung / Boarding
- Information der Passagiere
- Abrechnung Übergepäck
- Supervision der Passagierabfertigung
- Handling von Unregelmäßigkeiten
- Vor- und Nachbereitung der Flüge

2.3 Entgelt Grundleistung Operations

Entgelt Operations	Vorgang	85 €
--------------------	---------	------

Im Entgelt Passagierabfertigung enthaltene Grundleistungen

- Zusammenstellen und Bereitstellung der Daten für Flugdokumente
- Erstellen der Ladepapiere
- Erstellen der Load- und Trimsheets
- Koordinierung aller Aktivitäten während der Bodenzeit
- Absetzen der post departure message
- Kontakt zu Airlines bei Unregelmäßigkeiten
- Zusammenstellung von Flugwetter & NOTAMS
- Movements per SITA



3. Entgelte für Sonderleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für die Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Sofern nicht anders geregelt, werden jeweils angefangene Einheiten berechnet. Angeforderte, aber nicht genutzte Sonderleistungen, werden mit 20% des jeweiligen Grundentgeltes berechnet. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

3.1 Sonderleistungen Bodenverkehrsdienste

3.1.1 Bodenstrom

GPU 115V / 28V	½ Std.	45,- €
Kabinenvorheizung inkl. GPU	½ Std.	50,- €

3.1.2 Fluggasttreppen

Treppe klein 2,0–3,5 m	½ Std.	40,- €
Treppe groß 3,0–5,8 m (mit Dach)	½ Std.	65,- €

3.1.3 Starthilfe

Airstarter	Vorgang	110,- €
Flugzeuge 12V	Vorgang	20,- €

3.1.4 Gepäckladehilfen inkl. Bedienung

Gepäckförderband	½ Std.	40,- €
Gabelstapler	½ Std.	55,- €
E-Karre	½ Std.	30,- €



3.1.5 Flugzeugschleppen / Push back

Luftfahrzeuge < 3,0T	Vorgang	20,- €
Luftfahrzeuge > 3,0T	Vorgang	40,- €
Luftfahrzeuge > 30,0T	Vorgang	80,- €
Luftfahrzeuge > 60,0T	Vorgang	120,- €

3.1.6 Toilettenservice inkl. Frischwasser

Luftfahrzeuge < 5,7T	Vorgang	50,- €
Luftfahrzeuge > 5,7T	Vorgang	80,- €

3.1.7 Frischwasserservice inkl. Frischwasser

Luftfahrzeuge < 5,7T	Vorgang	50,- €
Luftfahrzeuge > 5,7T	Vorgang	80,- €

3.1.8 Flugzeuginnenreinigung

Auf Anfrage

3.1.9 Flugzeugaußenreinigung

Flugzeugaußenreinigung < 2T MTOW (Selbstbedienung)	Vorgang	15,- €
--	---------	--------

3.1.10 Flugzeugenteisung

Enteisungsfahrzeug inkl. Bedienung < 20T	Vorgang	250,- €
Enteisungsfahrzeug inkl. Bedienung < 30T	Vorgang	400,- €
Enteisungsfahrzeug inkl. Bedienung < 55T	Vorgang	600,- €
Enteisungsfahrzeug inkl. Bedienung < 80T	Vorgang	750,- €
Enteisungsfahrzeug inkl. Bedienung > 80T	Vorgang	900,- €
Heißwasser	Liter	0,35 €
Enteisungsflüssigkeit Typ 1	Liter	5,10 €
Enteisungsflüssigkeit Typ 4	Liter	5,00 €



3.1.11 Feuerwehr

Einsatz je Feuerwehrfahrzeuges vor Ort	½ Std	75,- €
--	-------	--------

3.1.12 Sonstige Leistungen

Transport auf dem Vorfeld / Shuttle	Vorgang	15,- €
Müllentsorgung (Passagierflugzeug)	Vorgang	25,- €
Müllentsorgung (GAT)	Vorgang	10,- €
Ölbindemittel inkl. Entsorgung	Kg	5,- €
Warnlampen (MTOW > 3T)	Vorgang	15,- €
Bereitstellung Stickstoff	Vorgang	30,- €
Bereitstellung Sauerstoff	Vorgang	40,- €

3.2 Personaleinsatz

Supervisor	½ Std	30,- €
Mitarbeiter Operations und Passage	½ Std	25,- €
Mitarbeiter BVD	½ Std	25,- €
Mitarbeiter Sicherheit	½ Std	25,- €
Sicherheitsbegleitung auf dem Vorfeld inkl. Fahrzeug	½ Std	50,- €
Mitarbeiter inkl. Fahrzeug	½ Std	50,- €

3.3 Sonderleistungen Passagierservice

3.3.1 Lounge

Nutzung der Flughafen Lounge	pro Person	25,- €
Nutzung Lounge für Veranstaltungen	auf Anfrage	

3.3.2 Handling UM's

Handling von UM's bei Abflug oder Ankunft	Vorgang	20,- €
---	---------	--------



3.3.3 Gepäckermittlung

Gepäckermittlung / -beschädigung	Gepäck	10,- €
----------------------------------	--------	--------

3.4 Sonderleistungen GAT

Gepäckabfertigung	Stück	5,- €
Operationsdienste LFZ < 10T MTOW	Vorgang	60,- €
Operationsdienste LFZ > 10T MTOW	Vorgang	85,- €
Pauschale Grundleistung Passagierabfertigung	Vorgang	60,- €
Pauschale Grundleistung Bodenverkehrsdienste	Vorgang	120,- €

4 Unterstellentgelte

4.1 Unterstellung Hangar

Berechnung je angefangenen Kalendertag

< 1000 Kg	Tag	20,- €
1001 – 2000 Kg	Tag	30,- €
2001 – 3000 Kg	Tag	40,- €
3001 – 4000 Kg	Tag	60,- €
4001 – 5000 Kg	Tag	80,- €
5001 – 6000 Kg	Tag	100,- €
6001 – 7000 Kg	Tag	120,- €
7001 – 8000 Kg	Tag	140,- €
8001 – 9000 Kg	Tag	160,- €
9001 – 10000 Kg	Tag	180,- €
Pro zusätzliche angefangene 1.000 kg	Tag	20,- €

Die Abstellentgelte nach Punkt 7 Entgeltordnung Teil 1 werden nicht zusätzlich berechnet.



4.2 Hangarierung LFZ

Luftfahrzeug < 3,0T MTOW	Vorgang	15,- €
Luftfahrzeug > 3,0T MTOW	Vorgang	30,- €
Luftfahrzeug > 10 T MTOW	Vorgang	60,- €
Luftfahrzeug > 20 T MTOW	Vorgang	90,- €

Die Hangarierung der Luftfahrzeuge darf nur vom Flughafenpersonal vorgenommen werden

5 Catering

5.1 Catering Linien- und Charterflüge

Auf Anfrage

5.2 Catering GAT

Basispreis (inkl. Lieferung)	Passagier	15,- €
Speisen	nach Aufwand & Menge	
Getränke	nach Aufwand & Menge	
Kaffee	Liter	15,- €
Heißwasser	Liter	5,- €
Eiswürfel	Kg	5,- €
Geschirr spülen	Vorgang	15,- €

Bitte beachten Sie, dass Cateringbestellungen nur bis 24 Std. vor dem geplanten Abflug angenommen werden können.

6 Hotelbuchungen

Der Flughafen Lübeck hat drei Partnerhotels in Lübeck mit speziellen Raten. Bei Interesse können Sie uns gerne kontaktieren. Wir berechnen für Hotelbuchungen eine Bearbeitungsgebühr von 10,- €.



6.1 Partnerhotels

- Atlantic Hotel Lübeck
- Holiday Inn Lübeck
- Motel One Lübeck

7 Mietwagen

Der Flughafen Lübeck hilft Ihnen gerne bei der Mietwagenbuchung. Bei Interesse können Sie uns gerne kontaktieren. Wir berechnen für Mietwagenbuchungen eine Bearbeitungsgebühr von 10,- €.

8 Schulungen und Ausweise

8.1 Online Schulungen

Luftsicherheit gemäß Kapitel 11.2.6 LuftSiG	Vorgang	50,- €
Safety gemäß EASA	Vorgang	20,- €
Weitere Trainings	auf Anfrage	

8.2 Flughafenausweise

Flughafenausweis	Stück	42,02 €
Flughafenausweis bei Verlust	Stück	42,02 €
Tagesausweise temporär *	Stück	4,20 €
KFZ Ausweise temporär *	Stück	8,40 €
M-Berechtigung temporär *	Stück	4,20 €
*Berechnung an den Antragsteller		
Organisation Anlieferung von Waren Luftseite	Vorgang	36,61 €



9. Sonstiges

9.1 Besuchergruppen

Organisation und Begleitung von Besuchergruppen inkl. Sicherheitskontrolle (max. 2 h)

Person / 2h 8,40 €

9.2 Laden von E-Fahrzeugen

Laden von E-Fahrzeugen auf Anfrage

9.3 Organisation von Events

Bereitstellung von Räumen und Flächen auf Anfrage

Dienstleistungen auf dem Flughafengelände auf Anfrage

10. Fälligkeit

Alle Entgelte aus dieser Entgeltordnung sind in bar, per ec-Karte oder per Kreditkarte in Euro zu entrichten. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der Auftraggeber eine Vorauszahlung geleistet hat. In besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber mittels Rechnungslegung nachträglich entrichtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO auf eines der Konten des Flughafenbetreibers zu zahlen. Der Flughafen behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gern. § 247 BGB geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen.

11. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte gelten im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.



12. Haftung

Der Auftraggeber (Luftverkehrsgesellschaft, Luftfahrzeughalter bzw. die Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat) haftet gegenüber dem Flughafenbetreiber für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Der Flughafenbetreiber haftet nicht für Schäden an Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung des geforderten Dienstes oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen, entstehen, es sei denn, die Schäden werden vom Flughafenbetreiber oder deren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Flughafenbetreiber die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber (Luftverkehrsgesellschaft, Luftfahrzeughalter bzw. die Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat) stellt den Flughafenbetreiber von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden vom Flughafenbetreiber, deren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

13. Erfüllung, Gerichtsstand

Für ein Vertragsverhältnis, das zwischen der SFG und der Luftverkehrsgesellschaft bzw. dem Entgeltschuldner zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Entgeltordnung wird publiziert in deutscher und englischer Sprache. Im Streitfall ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck, Deutschland.



Ist ein Teil dieser Entgeltordnung unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam. Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik verlegt.